

**Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung am 26.01.2021**  
**TOP A 7 - Fragen der Einwohner/innen an Ausschuss und Verwaltung**  
**A 7.1: Radverkehrsführung in der Bahnhofstraße**  
**Anlage 1 der Niederschrift (6 Seiten)**

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 21. Januar 2021 10:31

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** AUS-Sitzung am 26.01.2021 / Mein Schreiben an die Ausschussmitglieder

Sehr geehrte [REDACTED]

die nächste Sitzung des AUS wird sich mit den Fahrradwegen in Schwelm beschäftigen.

Dazu möchte ich die Mitglieder über Probleme informieren, die mir bei dem Gehweg in der Bahnhofstraße auffallen, der (auf Beschluss des AUS) von Fahrradfahrern benutzt werden darf.

Als Fußgängerin, die ich den Bürgersteig mehrfach täglich benutze, konnte ich schon häufig Konfliktsituationen beobachten und erleben. Mehrfach kam es zur Behinderung, häufig auch zur Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern.

Im Anhang möchte ich einige Probleme schildern, die die gemeinsame Nutzung des Gehwegs mit sich bringt.

Fotos füge ich ebenfalls bei.

Radfahren ist auf Gehwegen nicht zugelassen, Ausnahmen bestätigen diese Regel.

Eine Ausnahme in Schwelm ist, dass der Gehweg in der Bahnhofstraße von Fahrrädern genutzt werden darf.

Als Fußgängerin, die ich den Bürgersteig mehrfach täglich benutze, konnte ich schon häufig Konfliktsituationen beobachten und erleben. Mehrfach kam es zur Behinderung, häufig auch zur Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern.

Der Gehweg ist mit dem Zeichen 239 StVO „Sonderweg Fußgänger“ und Zusatzzeichen 1022-10 "Radfahrer frei" beschildert und damit auch für den Radverkehr freigegeben worden (VwV-StVO zu Zeichen 239 II.).

Radfahrende Familien mit Kindern und ältere Radfahrerinnen und Radfahrer mit Pedelecs nutzen den Gehweg. In selteneren Fällen aber auch Jugendliche mit sehr rasanter Fahrweise.

Geübte Radfahrer (Alltagsradfahrer) benutzen meist weiterhin die Fahrbahn.

Es gibt im Gegensatz zur Beschilderung mit Zeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ keine Benutzungspflicht für den Radverkehr

Der Gehweg in der Bahnhofstraße wird zu 90 - 95 % von Fußgängern genutzt. Das Fahrradaufkommen ist gering, führt aber dennoch zu Konflikten. Vor allem, seit die Anzahl der Pedelecs sich in den letzten Jahren stark erhöht hat. Diese dürfen den Gehweg mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 Km/h benutzen.

Aus mehreren Gründen halte ich die gemeinsame Benutzung des Gehwegs für gefährlich und untragbar:

Als Anhaltswert für die Zulassung von Radfahrern auf dem Gehweg kann die verträgliche Fußgänger- und Radfahrerbelastung (pro Gehweg während der stärker frequentierten Tageszeiten) [... folgendermaßen] gelten<sup>2</sup>: Bei einer nutzbaren Gehwegbreite von > 2,50 - 3,00 m beträgt die maximale Summe von Radfahrer und Fußgänger 70, wobei davon > 40 Fußgänger sind.

Der Gehweg ist im überwiegendem Verlauf maximal 2,50 Meter breit. Es gibt unzählige Engpässe durch Hauseingänge, Ladeneingänge, Einfahrten etc., die die 2,50 noch verringern. Ein Sicherheitsstreifen ist nicht vorhanden.

Darüber hinaus wird die Regelung eines freigegebenen Gehweges mit Zeichen 239 (StVO) und Zusatzzeichen z.B. „Radfahrer frei“ in Straßen mit Hauptradrouten, intensiver Geschäftsnutzung, aufkommensstarken ÖPNV-Haltestellen, „mit einer überdurchschnittlich hohen Benutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger, mit einer dichteren Folge von unmittelbar an (schmale) Gehwege angrenzenden Hauseingängen, mit zahlreichen untergeordneten Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen“ oder Längsneigungen über 3 % als ungeeignet angesehen. (EFA, 3.1.2.5)

In der Bahnhofstraße herrscht nicht nur reger Fußgängerverkehr (von Norden in die Innenstadt). In der oberen Bahnhofstraße reiht sich (zum Glück noch) ein Laden an den anderen. Man kann also von „intensiver Geschäftsnutzung“ sprechen (Foto 1).

Es gibt in der Bahnhofstraße eine dichte Folge von unmittelbar an den Gehweg (mit sehr knapper Mindestbreite) angrenzenden Hauseingängen. Diese Hauseingänge haben meist nach außen in den Gehweg hineinragende Treppen. Dies führt ebenfalls zu einer deutlichen Verringerung der vorgeschriebenen Mindestbreite (Fotos 2) und birgt außerdem Gefahren durch Anwohner oder Gaststättenbesucher, die aus einem Eingang kommen.

Die in Seitenlage befindliche Haltestelle an der Bahnhofstraße ist zwar nicht stark frequentiert, liegt aber ohne gesonderte Warteflächen an einer Stelle, an der der Gehweg kaum 2,50 Meter Breite aufweist (Foto 3)

Die gleich neben dem Gehweg befindlichen Parkplätze schmälern häufig den vorhandenen Raum für Fußgänger und Fahrradfahrer erheblich (Fotos 4).

Verkehrsschilder auf dem Gehweg tun dies ebenfalls. Ebenso die an manchen Grundstücken vorhandenen alten Radabweiser („Prellsteine“ oder „Radstöße“) aus Stein. (Foto 5).

Aus der Sicht des Fußverkehrs gibt es erst einmal die recht allgemeinen Einschränkungen: „Die Anordnung (...) kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar (...) ist“ (VwV-StVO zu Zeichen 240, vgl. M DV, 2.2) und: „Dabei erfolgt die Freigabe unter der Bedingung, dass dies unter Berücksichtigung der Bevorrechtigung der Fußgänger vertretbar ist.“ (RASt, 6.1.2)

Besonders an dem stark frequentierten Fußgängerüberweg Bahnhofstraße/Untermauerstraße kam es in der vergangenen Zeit (besonders im Sommer) zu etlichen Konflikten und Beinahe-Unfällen: Wenn Kunden aus Ladenlokalen kamen und viele Fußgängerinnen und Fußgänger bei Grün den Überweg an der Ampel überquerten, fuhren Fahrradfahrer durch diese Menschenmenge. Ich konnte beobachten, dass Kinder und ältere Menschen es kaum schafften, den durch die Menge fahrenden Fahrrädern auszuweichen.

Zu besonders gefährlichen Situationen kam es hier mehrfach mit Fahrerinnen und Fahrern von Pedelecs. Hier fielen im Sommer besonders ungeübte Seniorinnen und Senioren auf, die Schwierigkeiten hatten, das Pedelec (das 25 Km/h fahren darf!) langsam zu fahren oder an der stark belebten Kreuzung abzusteigen und das Rad zu schieben.

Die Belange von Fußgängern scheinen mir hier in keiner Weise berücksichtigt.

Auf ihr gefährdendes Verhalten angesprochen, erwiderten die Fahrradfahrer, dass es sich hier um einen Fahrradweg handle und wiesen auf die Beschilderung hin ...

## FAZIT:

Gemeinsame Geh- und Radwege nach Zeichen 240 (StVO) kommen nach den technischen Regelwerken innerorts nur in Ausnahmefällen in Betracht (RASt, 6.1.6.4; EFA, 3.1.2.5).

Diese Ausnahme existiert (nach meinen Langzeitbeobachtungen) in der Bahnhofstraße in Schwelm an einer extrem ungeeigneten Stelle. Die Belange von Fußgängern werden hier nicht genügend berücksichtigt.

Ich bitte die Mitglieder des AUS, des Rates und der Verwaltung der Stadt Schwelm, diese Ausnahme unbedingt zu überprüfen und von weiteren gemeinsamen Nutzungen von Gehwegen in Zukunft abzusehen!

StVO: Straßenverkehrsordnung

EFA: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen

RASt: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen





